

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat Chemnitz  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Frau Petra Zais

Datum 16.02.2012  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom 06.02.2012  
E-Mail

**Stadtratsanfrage RA-056/2012**  
**Verrottbare Urnen – Friedhofs- u. Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz**

Sehr geehrte Frau Zais,

vorab kurz eine Erläuterung zur Trennung der Begrifflichkeiten Aschekapsel/Überurne.  
Die Asche des Verstorbenen wird nach der Kremation in eine Aschekapsel gefüllt, die dann nochmals in eine Überurne eingesetzt wird. Die Überurnen werden den Angehörigen ausschließlich durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut vermittelt bzw. verkauft.  
Wir werden uns bei der Beantwortung der Fragen 1 – 6 daher auf Aschekapseln beziehen sowie auf die durch das Kommunale Bestattungshaus Chemnitz verkauften Überurnen.

**1. In welcher Form erfolgen im FBB Ausschreibungen/Bestellungen zu Aschekapseln/Überurnen?**

Die Ausschreibung der Aschekapseln erfolgt entsprechend der Vergabeordnung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz für Lieferungen nach VOL und Bauleistungen nach VOB als freihändige Vergabe.

Der Kauf von Überurnen durch das Kommunale Bestattungshaus erfolgt nach dem Ausschreiben der Angehörigen aus Katalogen verschiedener Anbieter, Ausschreibungen erfolgen hier nicht.

**2. Von welchen Herstellern wurden die Aschekapseln und Überurnen bezogen?**

Aschekapseln wurden von folgenden Firmen bezogen:  
Heiso GmbH, Unnerweg 1, 49688 Lastrup  
Frenzel Nord UG, Am Riesenkamp 24, 26197 Großkneten  
Willibald Völsing KG, Industriehof, 31180 Giesen

Überurnen wurden hauptsächlich bezogen von  
Besta GmbH Vertrieb, Im Innenring 7, 09648 Geyer  
Frenzel Nord UG, Am Riesenkamp 24, 26197 Großkneten

**3. Haben die Lieferanten den Nachweis erbracht, dass die Aschekapseln und Überurnen den Anforderungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes entsprechen?**

Bei den Bio-Aschekapseln ist der Nachweis vorhanden.

Für die Standard-Aschekapseln gibt es kein technisch anerkanntes Verfahren. Die Erfahrungen des FBB zeigen, dass bereits nach 10 Jahren bei der Verwendung ohne Überurne eine Zersetzung eingetreten ist.

Für die Überurnen sind ebenfalls Nachweise über die Vergänglichkeit innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist vorhanden.

**4. Wurde die Umweltrichtlinie Öffentliches Auftragswesen auf die Beauftragung zur Lieferung von Aschekapseln und Überurnen angewandt?**

Ausschreibung der Aschekapseln erfolgte gem. Pkt. 1

**5. Wie steht das Management des FBB zur Möglichkeit der Verwendung verrottbarer Urnen, die nicht aus Weißblech bestehen?**

Der FBB befürwortet generell die Verwendung verrottbarer Aschekapseln, die nicht aus Weißblech bestehen. Leider ist es im Moment noch so, dass die angebotenen Bio-Aschekapseln nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen und bereits beim Befüllen mit Asche teilweise zersplittern oder brechen. Bei der jährlichen Ausschreibung werden seit 2010 Öko-Aschekapseln einbezogen und bei stimmigem Preis-Leistungsverhältnis auch verwendet.

Da jedoch bei fast jeder Urnenbeisetzung (außer Baumbestattungen) Überurnen verwendet werden, in welche dann auch die nicht aus Weißblech bestehenden verrottbaren Aschekapseln eingesetzt würden, verändert das den Verrottungsprozess.

Eine Alternative wären die für die Beisetzung an den Baumgräbern mit und ohne Namensnennung ausschließlich verwendeten Bio-Eingefäßurnen. Der FBB kann jedoch nicht regeln, dass für alle Urnenbeisetzungen nur noch diese biologisch abbaubare Kombiaschegefäße verwendet werden. Hier entscheiden ausschließlich die Angehörigen nach Beratung durch das jeweilige Bestattungsunternehmen.

**6. Welche rechtlichen Schritte wären in Chemnitz ggf. notwendig, um den Einsatz solcher Urnen auf städtischen und kirchlichen Friedhöfen zu ermöglichen?**

Der Einsatz verrottbarer Urnen, die nicht aus Weißblech bestehen, ist jederzeit möglich.

Die Friedhofssatzung der Städtischen Friedhöfe Chemnitz geht mit dem Sächsischen Bestattungsgesetz konform, wonach die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein muss.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel  
Bürgermeister